



Feldw

Hungen, den 02.09.2021

Mündlicher Antrag als Erweiterung der Tagesordnung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Büttel,

die Fraktion Pro Hungen stellt gem. § 21 (2) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen folgenden Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung:

Beschluss:

über die Kauf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Magistrat zu beauftragen, im Rahmen der fristwährenden Entscheidung über das Vorkaufsrecht bzgl. der Flurstücke des Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Die Herrenbeune“ in der Gemarkung Villingen durch die Stadtverordnetenversammlung umgehend eine Stellungnahme des Ortsbeirates Villingen einzuholen und eine grobe Kostenschätzung der Erschließungsmaßnahmen gem. Bebauungsplan vorzulegen.

Begründung:

Die Firma Euro Auctions Immobilien GmbH, auf deren Bestreben hin der Bebauungsplan Nr. 2.05 „Die Herrenbeune“ im Stadtteil Villingen am 14.06.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, hat sich endgültig dazu entschlossen die Erschließung und Vermarktung nicht mehr durchzuführen und die entsprechenden Flurstücke 691/1 (komplett), 691/2 (komplett), 692/1 (teils), 692/3 (komplett), 725 (Bahnhofstraße, teils), 807 (Weg, teils) in der Gemarkung Villingen, Flur 1 komplett zu verkaufen und hat auch bereits einen Käufer gefunden.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Grundstück bereits mehrfach verkauft und stets als Spekulationsobjekt behandelt und trotz Bauplatzanfragen ortsansässiger Bürgerinnen und Bürger nicht weiter entwickelt. Im Ortsbeirat Villingen wurde daher bereits die Frage aufgeworfen, wieso die Stadt Hungen nicht selbst eine Entwicklung vornimmt. Durch den erneuten Verkauf gibt es dazu nun die erneute Gelegenheit.

Es sollte daher intensiv geprüft werden, ob die Stadt Hungen zum Wohl der Allgemeinheit (gem. § 24 Abs. 3 BauGB) von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch macht, um schnell und ohne Profitmaximierung Bauplätze zu schaffen sowie bei der Bauplatzvergabe soziale Kriterien wie Familiensituation, Ehrenamtliches Engagement, Ortsbezug etc. einfließen zu lassen, die für private Investoren keine Rolle spielen. Dies würde zu einer langfristigen Stärkung und Belebung des Villingener Ortsteils und Hungen beitragen.

Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, obliegt gem. § 1 (3) der Hauptsatzung – aufgrund des Kaufpreises über 75.000 EUR – ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung, die Frist dazu beträgt 2 Monate nach Kaufvertragsabschluss und daher ist Eile geboten.